

Landgericht Berlin
Geschäftsnummer: 84 T 210, 222/02 B
Amtsgericht Schöneberg 70 XIV 2257/02 B

Eingegangen
29. AUG. 2002
CB

Beschluß

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den algerischen Staatsangehörigen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

z.Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Fischer, Potsdamer Straße 70, 10785
Berlin -

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin
- Geschäftszeichen: IV B 2212 -,
Nöldnerstraße 34-36,
10317 Berlin,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die sofortigen Beschwerden des
Betroffenen vom 9. Juli 2002 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 6. Juli
2002 und vom 24. Juli 2002 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. Juli
2002 am 28. August 2002 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom
6. Juli 2002 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. Juli 2002 wird geändert. Der
Haftantrag des Antragstellers wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist sofort
wirksam.

3. Das Land Berlin hat dem Betroffenen die ihm in beiden Instanzen des Verfahrens entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. November 1997 als offensichtlich unbegründet ab und setzte dem Betroffenen eine Ausreisefrist von einer Woche. Der Bescheid wurde am 13. Dezember 1997 bestandskräftig. Der Landkreis Dahme-Spreewald bereitete die Abschiebung des Betroffenen für den 4. August 2001 vor. Zu diesem Zweck hatte die Republik Algerien am 3. Juli 2001 einen 90 Tage lang gültigen Paßersatz (Laissez-Passer) ausgestellt. Die Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da der Betroffene seinen Aufenthaltsort am 4. Juli 2001 mit unbekanntem Ziel verlassen hatte.

Am [REDACTED] wurde der Betroffene in einer Wohnung in Berlin-Spandau angetroffen und nach einer Überprüfung seiner Personalien festgenommen. Bei der Festnahme wies er sich mit einem gefälschten französischen Reisepaß aus, der auf den Namen [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ausgestellt war. Am [REDACTED] erließ das Amtsgericht Tiergarten gegen ihn einen Haftbefehl, aufgrund dessen er am 10. Januar 2002 in Untersuchungshaft genommen wurde.

Die für die Paßbeschaffung zuständige Clearingstelle teilte dem Antragsteller am 31. Januar 2002 mit, daß die Ausstellung eines Paßersatzpapiers für den Betroffenen möglich sei, da seine Identität nachgewiesen sei und das abgelaufene Laissez-Passer aus dem Jahre 2001 vorliege. Die Staatsanwaltschaft Berlin erklärte mit Schreiben vom 18. Februar 2002, daß gegen die Abschiebung des Betroffenen keine Bedenken bestünden. Das Amtsgericht Tiergarten verhängte gegen den Betroffenen mit Urteil vom 12. März 2002 (Geschäftsnummer: 236a Ds 44/02) wegen Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Ausländergesetz eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und ordnete die Fortdauer der Haft an. Nachdem das Urteil am 20. März 2002 rechtskräftig geworden war, wurde der Betroffene am 20. März 2002 in Strafhafte übernommen. Eine Nachricht der Staatsanwaltschaft von der Verurteilung ging dem Antragsteller am 2. April 2002 zu.

Mit Schreiben vom 3. April 2002 übersandte die Justizvollzugsanstalt Moabit dem Antragsteller eine Strafzeitberechnung, in der es hieß, der Betroffene sei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden; das Urteil sei allerdings noch nicht rechtskräftig. In einem Vermerk vom 24. April 2002 hielt der zuständige Mitarbeiter des Antragstellers fest, daß die Strafhaft des Betroffenen spätestens am 7. Juli 2002 beendet sei. Am 23. Mai 2002 erhielt der Antragsteller eine beglaubigte Abschrift des Urteils mit Rechtskraftvermerk.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 erteilte der Antragsteller die Anweisung, mit der Beschaffung des Laissez-Passer für den Betroffenen zu beginnen. Die Buchung eines Fluges für den Zeitraum zwischen dem 5. und dem 8. Juli 2002 wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2002 veranlaßt.

Am 3. Juli 2002 teilte die algerische Botschaft dem Antragsteller telephonisch mit, daß sie keinen neuen Paßersatz auf der Grundlage des abgelaufenen Laissez-Passer ausstellen könne, da das Lichtbild des Betroffenen zu alt sei. Der Betroffene müsse deshalb erneut bei der Botschaft vorgeführt werden. Mit Schreiben vom 8. Juli 2002 meldete der Antragsteller den Betroffenen zur Vorführung an, die für den 2. September 2002 anberaumt wurde.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg gegen den Betroffenen mit Beschluß vom 6. Juli 2002 die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des 2. August 2002 angeordnet. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde, die der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schreiben vom 9. Juli 2002 eingelegt hat. Mit Beschluß vom 11. Juli 2002 hat das Amtsgericht sodann die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis einschließlich 10. Oktober 2002 festgesetzt. Gegen diesen Beschluß hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Telefax vom 24. Juli 2002 sofortige Beschwerde erhoben.

Die Ausländerakte des Betroffenen hat zur Sachaufklärung vorgelegen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 6. Juli 2002 ist unzulässig. Für die Überprüfung dieser Entscheidung besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr. Die angefochtene einstweilige Anordnung ist durch die Entscheidung in der Hauptsache überholt, die das Amtsgericht durch Beschluß vom 11. Juli 2002 getroffen hat.

Soweit aus verfassungsrechtlichen Gründen die nachträgliche Feststellung geboten sein kann, ob eine gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung rechtmäßig war, reicht es aus, wenn die betreffenden Feststellungen wie hier im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache und gegebenenfalls auf ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung getroffen werden können.

2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 11. Juli 2002 ist gemäß §§ 103 Abs. 2 AuslG, 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG, 21, 22 FGG zulässig. Sie ist auch begründet. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung darf gegen den Betroffenen nicht angeordnet werden.

Dabei kann unterstellt werden, daß der Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG erfüllt ist, da sich der Betroffene mit unbekanntem Ziel abgesetzt hatte, nachdem die im Bescheid vom 27. November 1997 gesetzte Ausreisefrist abgelaufen war. Ebenso kann unterstellt werden, daß der Betroffene den Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG verwirklicht, weil er mit Schleppern eingereist ist, sich mit gefälschten, auf einen Aliasnamen lautenden Papieren ausgewiesen hat und bereits mehrmals strafrechtlich verurteilt worden ist, und dadurch den Verdacht begründet, er werde sich im Falle seiner Freilassung der Abschiebung durch Untertauchen entziehen.

Ungeachtet dessen ist die Haftanordnung nicht zulässig, weil sie unverhältnismäßig in die Rechte des Betroffenen eingreifen würde. Der Antragsteller hat die Abschiebung des Betroffenen nicht mit der größtmöglichen Beschleunigung vorbereitet. Es wäre ihm möglich und zumutbar gewesen, die Paßbeschaffung für den Betroffenen so zügig zu betreiben, daß eine Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung entbehrlich gewesen wäre. Dem Antragsteller war spätestens seit dem 24. April 2002 positiv bekannt, daß der Betroffene spätestens am [REDACTED] aus der Strafhaft entlassen werden mußte. Wie der zuständige Mitarbeiter in seinem Vermerk von jenem Tag festhielt, hätte sich die Haftdauer allenfalls verkürzen können, wenn der Betroffene gegen das Strafurteil erfolgreich Berufung eingelegt hätte. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung lag ebenfalls seit langem vor.

Unter diesen Umständen bestand für den Antragsteller kein Anlaß, mit der Paßbeschaffung noch weiter zuzuwarten. Ein solcher Grund ergab sich hier insbesondere nicht daraus, daß die Gültigkeit algerischer Paßersatzpapiere nur 90 Tage beträgt und der Antragsteller ihre Ausstellung deshalb regelmäßig nur mit möglichst geringem Vorlauf vor dem voraussichtlichen Abschiebungstermin beantragt, um die Papiere bei einem Scheitern des ersten Abschiebungsversuchs noch einmal nutzen zu können. Selbst wenn das

Paßersatzpapier bereits wenige Wochen später im Mai 2002 ausgestellt worden wäre, wäre bei einem Scheitern des Abschiebungstermins am 7. Juli 2002 immer noch ein Zeitraum von einigen Wochen verblieben, in dem der Antragsteller das Papier noch einmal zur Abschiebung verwenden hätte können.

Wäre die Paßbeschaffung am 24. April 2002 eingeleitet worden, hätte die Abschiebung aller Voraussicht nach bereits am 7. Juli 2002 unmittelbar aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden können. Es ist davon auszugehen, daß die algerische Botschaft wie im tatsächlichen Verlauf nach etwas mehr als einem Monat mitgeteilt hätte, daß ihr das vorgelegte Laissez-Passer nicht ausreiche. Der Betroffene hätte dann an der Sammel(vorführung teilnehmen können, die nach den unbestrittenen Angaben des Betroffenenvertreters am 3./4. Juni 2002 stattfand. Da die Identität des Betroffenen im übrigen geklärt war, wäre mit der umgehenden Ausstellung des Paßersatzpapiers zu rechnen gewesen. Der verbleibende Zeitraum bis zum 7. Juli 2002 hätte ausgereicht, um die Abschiebung organisatorisch vorzubereiten.

Wenn die Abschiebung des Betroffenen nunmehr nur durch Haft nach § 57 Abs. 2 AuslG gesichert werden kann, ist das danach allein auf die zögerliche Bearbeitung der Sache durch den Antragsteller zurückzuführen. Der schwerwiegende Grundrechtseingriff, der in der Anordnung der Abschiebungshaft liegt, ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn er ausschließlich zum Ausgleich von Versäumnissen des Antragstellers dienen würde.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 26 Satz 2 FGG. Die Anordnung der Kostenerstattung gründet sich auf § 16 FEVG. Für den Antragsteller bestand von vornherein kein begründeter Anlaß, den Haftantrag zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, daß die Haft unverhältnismäßig sein werde.

Grüter

K. Schmidt

Lickleder

Ausgefertigt

Quinger
(Quinger)
Justizangestellte

